

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 18 (1913-1914)
Heft: 5

Artikel: I. Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrerinnenvereins
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. p. (Neuer Zusatz.) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen auf Verlangen von sechs Sektionen der Urabstimmung. Dabei ist das einfache Mehr der Stimmenden massgebend. Einen Monat nach der Delegiertenversammlung erlischt das Recht des Begehrens auf Urabstimmung, und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten in Kraft.

§ 13, 5. muss gestrichen werden.

Antrag des Zentralvorstandes: Der Antrag der Sektion Zürich ist zu verwerfen.

Antrag der Sektion St. Gallen: Die Heimkommission ist um zwei bis vier ausserkantonale Mitglieder zu erweitern, welche im Jahr zwei- bis dreimal zu den Sitzungen beigezogen werden und so die erweiterte Aufsichtskommission bilden helfen.

Zusatzantrag des Zentralvorstandes: Alle drei Jahre findet ein Wechsel in der Vertretung der Sektionen statt. Die Delegiertenversammlung bestimmt, welche Sektionen vertreten sein sollen.

Antrag des Heimkonvents: In der Heimkommission ist der Heimkonvent durch ein Mitglied vertreten.

Gegenantrag des Zentralvorstandes: In den Sitzungen der Heimkommission kann der Heimkonvent ein Mitglied abordnen, das nur beratende Stimme hat. In Personalfragen hat sich dieses Mitglied in Austritt zu begeben.

Event. Festsetzung der Generalversammlung. *Antrag des Zentralvorstandes:* Es findet im Sommer 1914 eine Generalversammlung statt zum endgültigen Entscheid über die Statuten und zur Neuwahl des Vorstandes.

„Lehrerinnen-Zeitung.“ *Antrag des Zentralvorstandes:* Das Redaktionskomitee ist um ein Mitglied zu erweitern.

Arbeitsprogramm. *Antrag des Zentralvorstandes:* Es wird eine statistische Kommission ernannt, um Erhebungen anzustellen über alle die Stellung der Lehrerin in der Schweiz betreffenden Verhältnisse.

I. Delegiertenversammlung des Schweizer. Lehrerinnenvereins.

Zum erstenmal sollen am 22. Februar die Delegierten der Sektionen des Schweizer. Lehrerinnenvereins zu Rat und Tat zusammentreten. Es ist eine bedeutungsvolle Tatsache in der Geschichte unseres Vereins.

Ein Neues will werden und wachsen in frischem, kräftigem Trieb, und soll sich doch dem Bestehenden ohne Sturm und Drang organisch verbinden.

Auf dem Boden des Hauptvereins sind im Laufe von zwanzig Jahren die Sektionen zu selbständigen Berufsgruppen herangewachsen, verschieden geartet wie die Gaue unseres Vaterlandes, aber stets mit den besten Kräften zum Ganzen strebend.

Wie aber, wenn dies Streben zum Ganzen über den Kämpfen und Sorgen der einzelnen Sektionen an Intensität verlieren sollte?

Um dies zu verhüten, ist in der Delegiertenversammlung diesem Willen, dem Schweizer. Lehrerinnenverein zu dienen, in verstärktem Masse sichtbarer

Ausdruck gegeben und damit auch der engere Kontakt gebildet zwischen dem Verein einerseits und der Vereinsleitung anderseits.

Die Verhältnisse liegen in unserm Lande so, dass die einen Sektionen auf einem Nährboden fussen, der für die Bestrebungen der Lehrerinnen, für ihre Berufs- und Fraueninteressen günstigere Bedingungen aufweist, als der Grund, auf den andere gestellt sind. Dort erblüht dann ein freier und starker Lehrerinnenstand, von dem mächtige Anregung ausgehen kann und der berufen ist, den minder Glücklichen die Hand zum Emporsteigen zu reichen.

Die Delegierten nun sind es, welche, die einen gebend, die andern nehmend, diesen dem Fortschritt dienenden Austausch, diese Säftezirkulation im Verein, vermitteln können.

Ergibt sich aus ihren Verhandlungen eine Aufgabe, ein für alle erstrebenswertes Ziel, so werden Vereinsleitung und Verein ihre Kräfte einsetzen, es zu erreichen. Der Beweis, dass sie unentwegter, zielbewusster Arbeit fähig sind, ist geleistet. Das Band der Eintracht schliesse denn auch die Delegiertenversammlung in seinen Kreis.

Wie der Verein und wie die Sektionen uns Lehrerinnen zu Schulen der Vereinstätigkeit geworden sind, so werde uns die Delegiertenversammlung zum Vorbild frisch-fröhlichen Debattierens, wo Recht höher geachtet wird als Rechtshaberei, wo der aufs Grosse gerichtete Blick sich abwendet von Kleinlichkeiten. Dann wird es auch nicht ausbleiben, dass von dem neuen Vereinsorgan im Laufe der Zeit die besten Wirkungen ausströmen.

Die erste Delegiertenversammlung aber ist berufen, dazu den ersten Schritt zu tun!

Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule.

Von Frau *Richter-Bienz*, Basel.

Für den Staat und die Gesellschaft ist es von grösstem Interesse, wie sich jedes einzelne Kind entwickelt, ob zum Nutzen oder zum Schaden unseres Staatswesens. Je besser ausgebildet eine Persönlichkeit ins Leben tritt, je mehr Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl ihr anerzogen ist, desto grösser ist ihr Nutzen für die Gesamtheit. Deshalb tritt der Staat in so weitgehender Weise für die Ausbildung und Erziehung unserer Jugend ein. Die Erkenntnis, dass die geistige Entwicklung unserer Kinder mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre nicht aufhört, sondern dass das jugendliche Alter ganz besonders die Pflege des Geistes verlangt, veranlasste die Gründung von mancherlei Fortbildungsklassen für Töchter.

Wenn wir alle freiwilligen Fortbildungsschulen und -kurse unserer Stadt übersehen, so müssen wir zugeben, dass unsern Töchtern reichlich Gelegenheit geboten wird, ihre Jugendzeit zur Fortbildung zu benützen. Die Gelegenheit ist reichlich; aber die Möglichkeit, diese Gelegenheit zu benützen, ist Tausenden von jungen Mädchen versagt. Die Unkenntnis, der Unverstand oder der Eigennutz mancher Eltern sind Hindernisse für die Weiterbildung vieler Mädchen in einer Zeit, die mehr als je Gewicht legt auf eine gründliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes. Oft ist die Notlage der Familie die Ursache, die die grosse